

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Frau Mag. Boldog
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2024-0.184.755
13.3.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0124/24/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
16.4.2024

Verordnung über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (RecyclinggipsVO); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich wird der gegenständliche Verordnungsentwurf begrüßt, da dieser dazu beiträgt möglichst viele verwertbare Abfälle im Produktionskreislauf zu halten oder einer technisch und umweltfachlich sinnvollen Verwertung zuzuführen. Einige Punkte sind jedoch unklar bzw. klärungsbedürftig, uA die enthaltenen Regelungen zum möglichen Abfallende bestimmter Gipsabfälle.

Unklar ist, warum die Trennpflicht nicht in der Recyclingbaustoffverordnung im Rahmen des Rückbaus im Sinne der Recyclingbaustoffverordnung (Störstoffabtrennung), wie auch die Übergabe an einen befugten Sammler/Behandler, wenn nötig näher spezifiziert wird, sondern extra geregelt wird. Das Vorgehen für die Verwertungsschiene ist unserer Ansicht in einer Recyclinggips-Verordnung zu gestalten.

Damit wird die Bauwirtschaft und auch der Bauherr nicht überstrapaziert. Die Abfallwirtschaftsbetriebe und die Gipsplattenhersteller können bilateral alle formalen Vorgaben (Qualität, Anlieferungsart, Anlieferungszeitpunkt, usw.) vereinbaren. Im Gegenzug benötigen die Abfallwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit nicht abgerufene Mengen zu deponieren (allfällig mit Option des Rückbaus bei loser Lagerung oder Lagerung in Big

Bags). Damit erfolgt eine Verwertung im Sinne des Art 10 Abs 3 lit d AbfallRL (Anwendung des Verursacherprinzips und einer („erweiterten“) Herstellerverantwortung).

Wir verweisen in dem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zu der Deponie VO Novelle 2021, wo wir das Deponierungsverbot für Gipsabfälle sehr kritisch beleuchtet haben. Jedenfalls muss die geplante Recyclinggips-Verordnung mit der Novelle der Deponieverordnung (BGBL 144/2021 vom 1. April 2021) abgestimmt werden. Das dort normierte Deponierungsverbot bzw. die definierten Ausnahmen davon, müssen im Einklang mit der Recyclinggips-Verordnung stehen.

Diesbezüglich sind zwei Anpassungen erforderlich:

- Die Bezeichnungen der Gipsplattenabfälle müssen in beiden Verordnungen ident lauten. Dies betrifft insbesondere § 4 Abs 1 des Entwurfs der Recyclinggips-Verordnung. (Gips-Feuerschutzplatten, imprägnierte Platten, Calciumsulfatestrich gegenüber in der Deponieverordnung: Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten) - auch die §§ 2 und 3 gehören mitabgestimmt).
- Die Nachweisführung zur Anwendung der Ausnahme vom Deponierungsverbot muss ebenfalls gleichlautend sein. In der Deponieverordnung wird aktuell nur von einer Prüfung im Zuge der Eingangskontrolle einer Gips-Recyclinganlage gesprochen. Im Entwurf der Recyclinggips-Verordnung wurde nunmehr auch die (zu begrüßende) Möglichkeit einer Beurteilung vor Ort durch externe Fachpersonen oder rückbaukundige Personen geschaffen.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 2 iVm § 3 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Verpflichtete der gegenständlichen Verordnung sollen auch Bauunternehmer sein. In § 3 fehlt jedoch eine präzise Definition, wer konkret als „Bauunternehmer“ Verpflichteter ist und demzufolge als Normunterworfenener dieser Verordnung gilt. Es sollte in § 3 eine Definition des „Bauunternehmers“ hinzugefügt oder auf die Definition gemäß § 2 Z 6 der Recyclingbaustoffverordnung (RBV), BGBL II Nr. 181/2015 verwiesen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die in § 2 Abs 2 angeführten Abfallerzeuger auch Bauherrn sein können. Angemerkt wird, dass in § 4 Abs 4 der Bauherr und der Bauunternehmer angeführt werden.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte neben dem Wort Abfallerzeuger ein Klammerausdruck gesetzt werden, der wie folgt lautet: „(z.B. Bauherren)“.

Zu § 4 Abs 1 - Trennpflicht

Hier wird die Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung u.a. durch eine externe rückbaukundige Person vorgesehen. Unverständlich und abzulehnen ist, dass die rückbaukundige Person bei Gipsabfällen extern sein muss, dh dass sie nicht - wie bei der Recyclingbaustoff-Verordnung (RBV) - auch eine interne Person des Betriebes sein kann. Die Bewertung und die Bestätigung, dass Gipsabfälle nicht verwertet werden können, kann fachlich genauso durch die interne rückbaukundige Person erfolgen. Die Auflage, dass diese Person bei Gipsabfällen extern sein muss, d.h. durch die Person eines anderen

Unternehmens oder einer Prüfanstalt, ist sachlich nicht notwendig und wäre eine Überregulierung mit unnötigen Kosten für die Betriebe. Die Regelung mit rückbaukundigen Personen betrifft nur Abbrüche ab 750 Tonnen und kleiner 3500 m³ Rauminhalt. Ab dem zusätzlichen Kriterium von 3500 m³ Rauminhalt muss eine höherwertige Schadstofferkundung ohnehin durch eine externe Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden. Die geforderte Erleichterung wäre somit eine sachlich gerechtfertigte Erleichterung für kleinere Abbrüche im Sinne unserer KMU-Betriebe.

Das Wort „externe“ bei „rückbaukundige Person“ im § 4 Abs 1 des Entwurfs ist zu streichen.

Des Weiteren normiert der Entwurf, dass die nicht für eine Verwertung geeigneten Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle vor Ort getrennt werden sollen. In den Erläuterungen wird dazu ergänzt, dass „*nicht geeignete*“ Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle vor Ort abgetrennt werden sollen, die Sammlung dieser „*verunreinigten*“ Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle für die nachfolgende Deponierung jedoch gemeinsam erfolgen kann. Unklar bei der Formulierung ist, ob „*nicht geeignete*“ Gipsplattenabfälle immer mit „*verunreinigten*“ Gipsplattenabfällen gleichzusetzen sind oder ob eine Nichteignung von Gipsplattenabfällen auch aufgrund anderer Parameter als „Verunreinigungen“ festgestellt werden kann (etwa aufgrund eines Wasserversorgungsleitungsschadens mit Wasser vollgesogene Gipsplattenabfälle). Um hier Klarheit zu schaffen, sollte eine Definition von „Nichteignung“ bzw. von „Verunreinigungen“ überlegt und eingeführt werden.

Generell ist die einfache Ansprache der verschiedenen Plattentypen und des Calciumsulfatestrichs auf der Baustelle zu hinterfragen. Sollten dafür Untersuchungen oder Prüfungen erforderlich sein, würde der Aufwand in der Umsetzung massiv steigen! Es braucht dazu klare Handlungsanweisungen für die Praxis (Vorschlag siehe unter Allgemeines).

Falls durch externe befugte Fachpersonen oder externe rückbaukundige Personen beurteilt wird, dass Materialien *nicht für eine Verwertung geeignet* sind, sind diese vor Ort zu trennen. Offen bleibt, welche Form der Behandlung/Verwertung in diesem Fall zu prüfen ist. Nur die für die Verwendung zur Herstellung von RC-Gips oder auch andere Verwertungen wie zB in der Zementindustrie (siehe Erläuterungen zu § 6 Abs 4). Welche Kriterien sind hierbei anzuwenden? Hier auch nochmals der Hinweis, dass die Nachweisführung im Fall der Deponierung konkretisiert werden muss. Die Kontroll- und Nachweispflichten müssen durchgehend aufeinander abgestimmt sein und sollten erst beim befugten Abfallbehandler (Vorliegen der Ergebnisse der Schad- und Störstofferkundung) „voll“ zur Anwendung kommen.

Zu § 5 - Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips

Die Bezeichnung „weitestgehend zu vermeiden“ ist zu unbestimmt. Die vorhandene Auflistung von zu vermeidenden Verunreinigungen des Inputmaterials für RC-Gips ist nicht geeignet, um dies in der Praxis umzusetzen. Es bedarf dazu einer detaillierteren Ausführung, bevorzugt in den Erläuterungen.

Zu § 6 - Abfallende für RC-Gips

Generell zu hinterfragen ist das Zusammenspiel bzw. das Erfordernis dieses Paragraphen, mit dem in den erläuternden Bemerkungen zur AWG Novelle Kreislaufwirtschaft 2021 angeführten Beispiel für das Abfallende gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002 - Herstellung von

Recyclinggips. Nach diesen erläuternden Bemerkungen tritt das Abfallende für Recyclinggips nach der Aufbereitung in einer Recyclinganlage ein. Hier herrscht dringender Klärungsbedarf damit die Normunterworfenen rechtsicher agieren können.

Zu § 6 Abs 2 - Abfallart „Gipsabfälle, qualitätsgesichert“ für Produkte

Dass ein Abfall, für welchen nachweislich das Abfallende eingetreten ist und welcher demzufolge Produktstatus erlangt hat, als Abfall bezeichnet wird, nämlich konkret als „Gipsabfälle, qualitätsgesichert“ (SN 31443) ist nicht stimmig. Vergleicht man die Schlüsselnummer 17219 „Recyclingholz, qualitätsgesichert“ bzw. SN 91108 „Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert“ kommt in diesen das Wort Abfall nicht mehr vor.

Wenn das Abfallende eingetreten ist, sollte die Bezeichnung „RC-Gips, qualitätsgesichert“ lauten.

Zu § 6 Abs 4 - Verwendungsgemäße Bestimmung

Die Einschränkung auf die Verwendung von Recyclinggips, für den das Abfallende eingetreten ist, auf „Gipsplatten im Baubereich“ ist nicht ganz verständlich, da wie weiter oben dargelegt, die erläuternden Bemerkungen zur AWG Novelle Kreislaufwirtschaft anderes zum Ausdruck bringen.

Dass eine andere Art der Verwendung des RC-Gipses möglich ist, wird auch in den Erläuterungen auf Seite 4 zu Abs 4 angeführt.

Ist die Verordnung bzw. sind die Vorgaben so zu verstehen, dass wenn RC-Gips, für den das Abfallende eingetreten ist, für die Plattenherstellung verwendet werden soll, die Vorgaben dieser Verordnung einzuhalten sind und wenn RC-Gips (mit und ohne Abfallende) für eine andere Anwendung verwendet werden, die Vorgaben dieser Verordnung nicht einzuhalten sind?

Hier herrscht dringender Klärungsbedarf damit die Normunterworfenen rechtsicher agieren können.

Zu § 8 Abs 1 - Inkrafttreten

Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Verordnung scheint mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten viel zu kurz zur Erstellung neuer Logistikwege. Diese Frist ist nicht praktikabel und praxisfremd.

Zu § 8 Abs 2 - Durchführung der Analysen

Analysen der Umweltparameter dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 durch externe befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

Es ist hier ein neuer Absatz 3 hinzuzufügen, welcher die Berücksichtigung einer Zertifizierung durch den Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (nachfolgend: V.EFB) vorsieht und für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe ein privilegiertes Nachweisverfahren auf Basis eines gültigen V.EFB-Zertifikats ermöglicht.

Zu Anhang 1 - Kapitel 4 - Qualitätsmanagementsystem

Eine V.EFB-Zertifizierung als höherwertiger und anerkannter Branchenstandard soll neben den angeführten Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystemen ÖNORM EN ISO 9001 oder ÖNORM EN ISO 14001 ebenso Gültigkeit haben. Mit Kundmachung einer Verordnung gemäß § 15 des Umweltmanagementgesetzes (UMG) am 4. Mai 2012 wurde das Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebes rechtlich anerkannt und neben Responsible Care-Betrieben und gemäß ISO 14001 zertifizierten Betrieben dem EMAS-Zertifikat gleichgestellt. EFB zertifizierte Betriebe sind somit der ISO 14001 und alle EFB-plus zertifizierten Betriebe der EMAS gleichgestellt und können damit auch dieselben Verwaltungsvereinfachungen in Anspruch nehmen.

Der Erzeuger von RC-Gips hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden. Demzufolge ist eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach auch das Vorhandensein einer gültigen V.EFB-Zertifizierung als anwendbares Qualitätsmanagementsystem anerkannt wird.

Zu den Erläuterungen:

Zu § 4 - Trennpflicht

Im dritten Absatz ist nur die Verpflichtung zur umfassenden Schad- und Störstofferkundung angeführt. Es fehlt der Hinweis auf die orientierende Schad- und Störstofferkundung. In dieser Form wären die Erläuterungen nicht konform mit § 4 Abs 1 des Entwurfs.

Im vierten Absatz wird die zulässige Entscheidung zur Aussortierung von nicht zur Verwertung geeigneten Gipsabfällen beschrieben. Diese deckt sich nicht mit der derzeit geltenden Formulierung in der Deponieverordnung. Es sollte zudem klargestellt werden, ob eine „Behandlungsanlage“ laut der Formulierung im Entwurf der Recyclinggips-Verordnung auch ein Altstoffsammelzentrum (ASZ) sein kann. Klare und einheitliche Bezeichnungen wären hier sehr wichtig.

Im vorletzten Absatz wird ausgeführt, dass derzeit keine Gipsfaserplattenproduzenten in Österreich existieren. Trotzdem unterliegen diese Gipsabfälle (Faserplatten) dem Deponierungsverbot. Dies sollte in der Deponieverordnung angepasst werden, damit diese Materialien weiterhin zulässig deponiert werden können. Ansonsten wären diese Abfälle zukünftig zur Verwertung ins Ausland zu transportieren.

Zu § 5- Zulässige Eingangsmaterialien für RC-Gips

Der letzte Satz „*Gipsputze enthalten erhebliche Mengen an Kalk und sollen daher weitestgehend vermieden werden.*“ ist nicht verständlich. Wo sollen Gipsputze weitestgehend vermieden werden? Als Input zur Herstellung von RC-Gips?

Zu Anhang 1, Kapitel 2

Es wird ausgeführt, dass die Identität bei der Eingangskontrolle ua in Bezug auf die örtliche Herkunft zu beurteilen ist. Es ist absolut unmöglich, Materialien im Zuge der Identitätskontrolle einem Herkunftsort (Gebäude-Rückbau) zuzuordnen, wenn diese, was zukünftig der Fall sein wird, im Rahmen einer Sammellogistik an das Recyclingwerk transportiert werden. De facto ist es für die Frage der Beurteilung der Verwertbarkeit auch völlig unerheblich, woher die Materialien stammen. Eine Beurteilung hinsichtlich der technischen und umweltfachlichen Zulässigkeit für die Herstellung von RC-Gips muss ausreichen.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er dazu beiträgt verwertbare Gipsabfälle im Produktionskreislauf zu halten und damit die Kreislaufwirtschaft fördert. Jedoch sehen wir noch Bedarf an Adaptionen und Klarstellungen, insbesondere zum Abfallende, um diesen praxistauglicher zu gestalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär